Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Furth

Tag und Ort: am **22.10.2018** im Sitzungssaal der Gemeinde Furth

Vorsitzender: Andreas Horsche, Erster Bürgermeister

Schriftführer: Frau Lange

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um **19:15** Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates Furth sind **16** anwesend.

Dierl Monika
Eichstetter Helmut
Fürst Josef
Gewies Matthias
Halbinger Alois
Hammerl Bartholomäus

Maier Johann
Lederer Andreas
Popp Josef
Popp Florian
Rieder Sebastian
Rössel Peter
Scherble Hans-Peter
Dr. Schweiger K. Alexander
Steffel Josef

Es fehlt entschuldigt: Hüttinger Robert

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2,3 GO, Art. 32 Abs. 2 GO, Art 33 GO, Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist.

Tagesordnung - Öffentlicher Sitzungsteil

1) Besichtigung des Dorfladens Furth
2) Genehmigung der letzten Niederschrift
3) Informationen der Bürgermeister
4) Bericht der Referenten
5) Planfeststellungsverfahren B 299
6) Abwägungs- und Satzungsbeschluss GE „Hölleite Arth“ sowie Änderung Flächennutzungsplan
7) Kooperationsvereinbarung Onleihe LesenOnline SÜDbayern „LEO SUED“ für die Bücherei
8) Antrag DjK-SV Furth auf Gewährung eines Zuschusses für einen Ersatzrasenmäher
9) Verschiedenes

TOP 1) Besichtigung des Dorfladens Furth

Auf Einladung von Frau Kathi Fischer und Frau Evi Mirlach treffen sich die Gemeinderatsmitglieder im Dorfladen Furth.
Nach der Begrüßung werden die Gremiumsmitglieder über den Betrieb des Dorfladens zu folgenden Punkten informiert:

- Bestehen des Dorfladens seit über sechs Jahren
- Vorstellung des Sortiments (bio, regional und discount)
- Nachhaltige Bewirtschaftung und somit im Sinne des deutschen Nachhaltigkeitspreises, der 2014 an die Gemeinde verliehen wurde
- Skeptische und z. T. ungerechtfertigt negative Haltung der Kunden
- Defizit durch
    - Belieferung kleiner Abnahmemengen und
    - unzureichender Lagermöglichkeiten
- Belieferung von Bewohnern des Betreuten Wohnens
- Belieferung des Schulobstprogramms und Kindergartenobstprogramms je einmal pro Woche

Durch das engagierte und hoch motivierte Team können z. B. Nachtbelieferung, Veranstaltung uvm. umgesetzt werden.
Nach eingehender und konstruktiver Beratung sollte noch Folgendes zur Erhöhung der Umsätze umgesetzt werden:

- Anbringung auffälliger Hinweisschilder für bessere Auffindbarkeit der Waren
- Abverkaufsdatenanalyse (Renner-/Penner-Analyse) zur Vermeidung von Verlusten

- Erhöhung der Frequenz durch Dienstleistungen (z. B. Ausgabe von gelben Säcken o. a.)
- Belieferung/Kooperation Seminar- und Schulungszentrum
- Optimierung der Raumnutzung
- Evtl. räumliche Erweiterung

TOP 2) Genehmigung der letzten Niederschrift

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
150	16	16	0	Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2018 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

TOP 3) Informationen der Bürgermeister

3/1 Geburtstage
Erster Bürgermeister Andreas Horsche gratuliert den Gemeinderäten Matthias Gewies, Dr. K. Alexander Schweiger und Helmut Eichstetter jun. nachträglich zum Geburtstag.

3/2 Primiz in Unterneuhausen
Bgm. Andreas Horsche gibt die Einladung zur Primiz von Hubert Gerauer am 12. Mai 2019 in Unterneuhausen an die Gemeinderäte weiter.

3/3 Vorstellung Flyer „Starkregenschutz – Schutz vor Rückstau aus dem Kanal“
Bgm. Andreas Horsche stellt den neu konzipierten Flyer vor. Dieser wird an die Anwohner neuralgischer Punkte (Auenweg, Neuhauser Straße, u. a.) versendet.

3/4 Gemeinderatsklausur
Bgm. Andreas Horsche verteilt den Artikel aus der Landshuter Zeitung über die Gemeinderatsklausur vom 19. bis 20. Juli 2008 im Kloster Aitenhofen und weist auf die daraus entstandene Agenda und die bisher umgesetzten Ziele hin.

3/5 Bürgerball Pfeffenhausen
Bgm. Andreas Horsche gibt die Einladung des Gewerbevereins Pfeffenhausen zum Bürgerball am 03. November 2018 um 20.00 Uhr im Brauereigasthof Pöllinger in Pfeffenhausen an die Gemeinderatsmitglieder weiter.

3/6 Förderprogramm „Innen statt außen“
Die Gemeinderatsmitglieder werden von Bgm. Andreas Horsche darüber informiert, dass die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in das bayerische Städtebauförderprogramm - Sonderprogramm „Innen statt außen“ zugesandt wurde. Der Umbau der Klosterkirche mit den zugehörigen Außenanlagen im Rahmen des Förderprogramms „Innen statt Außen“ wird in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten seitens des Freistaats Bayern unterstützt.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:
Realisierungsauftrag - Klosterkirche und Außenanlagen

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
151	16	16	0	Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Verwaltung empfiehlt die Abwicklung des Projektes Umbau Klosterkirche und Außenanlagen über das Further Kommunalunternehmen.
Da dem Further Kommunalunternehmen FuKeE die weitere Nutzung der Klosterkirche obliegt und sich durch die Vielzahl der Betreiber auch der Verwaltungsaufwand erhöhen würde, empfiehlt sich die Auftragsvergabe an das FuKeE abzugeben. Auch sind im aktuellen Haushalt und in der Finanzplanung der Gemeinde aktuell keine Mittel für den Kirchenumbau vorhanden.
Die Grundsatzentscheidungen sollen im Gemeinderat beraten und Empfehlungsbeschlüsse gefasst werden, die vom FuKeE zu berücksichtigen sind. Detailentscheidungen zur Auftragsvergabe in der operativen Abwicklung fällt das FuKeE selbst und informiert ggf. den Gemeinderat darüber.
Eine eingehende Beratung schließt sich an.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
152	16	16	0	Der Gemeinderat beauftragt das Further Kommunalunternehmen mit der Realisierung des Umbaus und der Umnutzung der Klosterkirche. Bei grundsätzlichen Entscheidungen (Raumaufteilung UG, Zukunft Orgel, Zukunft Altar etc.) muss dem FuKeE ein Empfehlungsbeschluss des Gemeinderates vorliegen.

→ GR Matthias Gewies beteiligt sich wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
153	16	14	1	Der Gemeinderat empfiehlt dem Further Kommunalunternehmen die Beauftragung des Architekturbüros Gewies Rohde Architekten mit der Planung zum Umbau der Klosterkirche und das Further Kommunalunternehmen mit der operativen Abwicklung.

TOP 4) Bericht der Referenten
Entfällt.

TOP 5) Planfeststellungsverfahren B 299

Bgm. Andreas Horsche informiert das Gremium darüber, dass Herr Wald, RA der Kanzlei Labbé und Partner, München, empfohlen hat, die in der Klausur des Gemeinderates im Februar 2017 erarbeiteten Einwände auszuführen und als gemeindliche Forderungen im Verfahren zu beschließen:

Forderungen der Gemeinde Furth

- **Untertunnelung** des Kreisverkehrs (Unterführungsbypass) einspurig von Landshut Richtung Furth unter dem Bestandskreisel
- Belastbarkeitsprüfung einer Ertüchtigung des Bestandskreisels, da die bisherigen **Simulation** (neuer weiterer Kreisel) nicht den Forderungen der Gemeinde Furth entsprach. Die Simulation geht somit an den Anforderungen vorbei und wird durch die Gemeinde nicht als Argument des Staatlichen Bauamtes anerkannt.
- Ampel-**Simulation** (vgl. Website StaBaLA) hat keine Fußgänger und keine landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge berücksichtigt, deshalb ist keine Aussage über die Sicherheit von Fußgängern/Radfahrern sowie die durch Nutzfahrzeuge entstehenden Verzögerungen möglich
- **Rückstau** durch Ampel bei hoch frequentierten Zeiten (morgens/abends) bis auf Höhe A 92 Anschlussstelle wird vermutet und erwartet. Die Baustelle B 299 i.H. Pfettrach (KW 40-42 2018) zeigte starken Rückstau in beide Richtungen, dadurch wurde Ausweichverkehr durch Pfettrach erzeugt.
- **Sicherheit** für Fußgänger und Fahrzeugführer bei einer Ampellösung wird in Frage gestellt. Vgl. Unfallstatistik Markt Altdorf (Ampel Autobahnanschluss) und Markt Ergolding (Ampel Matarelloallee). Seit dem Einbau der Ampeln hat sich an beiden Stellen die Zahl und Intensität der Unfälle stark erhöht.
- **Oberflächenbypass** Furth nach Landshut seitlich am Bestandskreisel vorbei führen
- **Anbindung Rannertshofen** muss verändert werden - Verschiebung des Kreuzungsbauwerks Rannertshofen Kindsmühle in Richtung Kindsmühle/Arth - **Landschaftsverträgliches** Bauwerk mit angepasster Dimension und Höhe (10,50 m in Kindsmühle über Bestandstrasse sind zu hoch)
- **Rückbau** der Ortsdurchfahrt in Arth bedingt durch Herabstufung auf Kreisstraße mit deutlichen **Qualitätserhöhungen** und Reduzierung der Fahrbahnbreite
- **Wir fordern eine Ausfahrt** am Maristen-Gymnasium (Kreuzungsbereich LA 24/B 299 neu)
- **Lärmschutzprüfung** für den Ortsteil Furth durch neu geschaffene Verkehrswege (insbes. Schlucking, Birnbaumleitn)

Nebenforderungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrensgebiets mit Bezug auf die verkehrlichen Veränderungen durch den Neubau B 299

- Querungshilfe/Ampelübergang in Höhe Rathaus auf St 2049 mit Linksabbiegerspur in den Kapellenweg
- Linksabbiegespur auf St 2049 in Richtung Edlmannsberg auf LA 23
- Tempo 70 ab Ortschild Furth (westwärts) bis Einmündung Hauptstraße in Richtung Schatzhofen

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
154	16	16	0	Der Gemeinderat beschließt die vorgenannten Punkte im Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Die Einwendungen werden durch die Kanzlei Labbè &Partner vorbereitet und nach Ablauf der Auslegungsfrist in das Verfahren eingebracht.
RA Schmid wird in Vertretung der Kanzlei am 05.11.2018 beim öffentlichen Infotermin im Gymnasium dabei sein.

TOP 6) Abwägungs- und Satzungsbeschluss GE „Hölleite Arth“ sowie Änderung Flächennutzungsplan

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Arth - Hölleite“

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung zur o.g. Bauleitplanung während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

O. g. Bauleitpläne haben in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 öffentlich für die Bürgerbeteiligung ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Sachgebiet 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Tiefbauamt	Rottenburg
a6.	Landratsamt – Herrn Kreisbrandrat Thomas Loibl	Landshut
a7.	Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung	Landshut
b.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde Landshut	
c.	Regionaler Planungsverband – Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Staatliches Bauamt	Landshut
f.	Vermessungsamt	Landshut
g.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
h.	Stadt Landshut – Stadtwerke	Landshut
i.	Markt Altdorf	Altdorf
j.	Amt für Landwirtschaft und Forsten	Landshut
k.	Bay. Bauernverband	Landshut
l.	Energieversorgung Bayernwerk – Netz AG	Altdorf

m.	Deutsche Telekom AG	Landshut
n.	Zweckverband zur Wasserversorgung	Arth

Folgende Träger öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme abgegeben:

a5. Landratsamt – Tiefbauamt, Rottenburg
d. Wasserwirtschaftsamt, Landshut
f. Vermessungsamt, Landshut
g. Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, München
i. Markt Altdorf, Altdorf
k. Bay. Bauernverband, Landshut
m. Deutsche Telekom AG, Landshut

Folgende Träger öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen ohne Einwände abgegeben:

a2. Landratsamt – Sachgebiet 44, Landshut – Schreiben vom 07.06.2018
a4. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Landshut – Schreiben vom 14.06.2018
a7. Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung, Landshut – Schreiben vom 22.05.2018
h. Stadt Landshut – Stadtwerke, Landshut – Schreiben vom 29.05.2018
j. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Landshut – Schreiben vom 28.05.2018
l. Energieversorgung Bayernwerk – Netz AG, Altdorf – Schreiben vom 16.05.2018

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Entwurf vorgebracht.
Zu den Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

a1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet 40, Landshut
Schreiben vom 14.06.2018

Zu Nr. 1.3 (Gewerbliche Bauflächen) der planlichen Festsetzungen.
Hier wird inhaltlich kein GE mit Einschränkungen festgesetzt, es werden lediglich ausnahmsweise Zulassungsfähigkeiten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen. Hier handelt es sich um keine Einschränkung, sondern einen Ausschluss durch Festsetzung. Einschränkungen erfolgen aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO (vgl. u.a. OVG Berlin – Brandenburg, Urteil v. 25.05.2012 OVG 2 A 18.10).
Bei der Erläuterung zu 1.3 ist daher „mit Einschränkung“ zu streichen. Ferner sollte im nachfolgenden der Abschnitt Nutzungsbeschränkung…. und die Nr. 1.3.1. gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt werden: Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird zu ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 BauNVO ausgeschlossen. Da hier keine inhaltliche

Änderung einer Festsetzung erfolgt, die sich auf den Gesamtbebauungsplan auswirken würde, sondern die ursprüngliche Festsetzung erhalten bleibt und lediglich entsprechend der rechtlichen Gegebenheiten verändert wird, liegt hier einer der Ausnahmefälle vor, die keine erneute Auslegung erforderlich machen!

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
155	16	16	0	Die im Schreiben aufgeführten Änderungen werden im Bebauungsplan bei Punkt 1.3 abgeändert. Die Änderungen machen keine erneute Auslegung erforderlich.

a3. Landratsamt – Immissionsschutzbehörde, Landshut
Schreiben vom 09.05.2018

Wir beziehen und auf unsere letzte Stellungnahme.
Die Emissionen auf die umgebende Bebauung werden im beiliegenden Gutachten ausführlich betrachtet (hoock farny, Projekt Nr. FUR-2675-03) und durch Emissionskontingente angepasst.
Die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist ausgeschlossen. Auf die starken (Staub)immissionen wird hingewiesen und zugehörige Maßnahmenvorschläge sind aufgeführt.
Unter Einhaltung der Maßnahmenvorschläge gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
156	16	16	0	Die im beiliegenden Gutachten des Büros Hoock Farny aufgeführten Maßnahmenvorschläge bezüglich Lärmemissionen und Staubimmissionen sind ausreichend und daher bestehen keine Einwände.

a6. Landratsamt – Herrn Kreisbrandrat Thomas Loibl, Landshut - Schreiben vom 29.06.2018

Stellungnahme der Kreisbrandinspektion:

1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr).
3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Durchmesser 18 Meter.
4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppenhaus vorgesehen werden.

5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.
6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr liegen.
7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 1600 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1,5 bar erreicht wird.
8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu errichten.
9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.
10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
157	16	16	0	Die Hinweise der Kreisbrandinspektion (z.B. Abstand und der Förder-strom der Hydranten) werden beachtet und an den Wasserzweckverband in Arth weitergeleitet. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe bestätigte mit E-Mail vom 15.10.2018, das beim Edeka Markt ein Oberflurhydrant vorhanden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird ein zusätzlicher Unterflurhydrant mit eingebaut. Ein Förderstrom mit 1600 ltr/min über 2 Stunden bei 1,5 bar kann zur Verfügung gestellt werden.

b. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut Schreiben vom 08.06.2018

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Arth – Hölleite“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Bereichs „Hölleite“ zu schaffen.
Die höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.09.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB zu dieser Bauleitplanung Stellung genommen. Dabei wurde gefordert, die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Süden zu begrenzen, auf entsprechende Gestaltung und Eingrünung des Gewerbegebietes besonderen Wert zu legen, ausreichende immissionsschutztechnische Maßnahmen zu ergreifen und hinsichtlich des im Plangebiet befindlichen Bodendenkmals eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu suchen. Außerdem wurde gefordert, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes den Begriff „Laden- und Straßenhandelsgeschäfte“ durch „Einzelhandelsbetriebe“ zu ersetzen.
Wie aus den nun vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurden diese Einwände im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Arth – Hölleite“ damit nicht mehr entgegen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
158	16	16	0	Die in der Stellungnahme vom 20.09.2017 gemachten Einwände wurden beachtet, deshalb steht der Aufstellung des Bebauungsplanes nichts mehr entgegen.

c. Regionaler Planungsverband – Region 13, Landshut
Schreiben vom 11.06.2018

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 8 und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Arth-Hölleite“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Bereichs „Hölleite“ zu schaffen.
Mit Schreiben vom 28.09.2017 im Rahmen des frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB hat der RPV Landshut zu dieser Bauleitplanung Stellung genommen. Dabei hat der Verband darum gebeten, die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Süden zu begrenzen und auf entsprechende Gestaltung und Eingrünung des Gewerbegebietes besonderen Wert zu legen. Wie aus den nun vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurde dies im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
159	16	16	0	Die in der Stellungnahme vom 28.09.2017 gemachten Einwände wurden beachtet, deshalb steht der Aufstellung des Bebauungsplanes nichts mehr entgegen.

e. Staatliches Bauamt, Landshut
Schreiben vom 27.06.2018

Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 1: Immissionstechnisches Gutachten, Punkt 4.2.1.2.
Straßenverkehrslärm
Zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen auf das geplante Gewerbegebiet werden Lärmprognoseberechnungen (Prognosejahr 2030) durchgeführt. In unserer vorhergehenden Stellungnahme vom 27.09.2017 haben wir den Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass es unserer Meinung nach richtig wäre, die bestehende B 299 bzw. bestehende St 2049 und nicht die geplante Ortsumgehung der B 299 als Emissionsquelle für den Straßenverkehr anzusetzen. Das vorliegende, geänderte Gutachten ist bzgl. der Umsetzung dieses Hinweises widersprüchlich.
Die den Prognosen zugrundeliegenden Verkehrsbelastungen (Seite 19), die daraus resultierenden Emissionsdaten (Seite 20) sowie die graphische Darstellung auf Seite 21 berücksichtigen sowohl die B 299 als auch St 2049. Da bei einer Umsetzung der Ortsumgehung im Zuge der B 299 die St 2049 nicht mehr zu berücksichtigen wäre (siehe vorheriges Gutachten), ist davon

auszugehen, dass nur die beiden bestehenden Straßen, wie von uns gefordert, den Berechnungen zugrunde gelegt wurden.
Widersprüchlich hierzu sind jedoch die unter Punkt 8.4.1 des Gutachtens aufgeführten Lärmbelastungskarten. Diese Karten sind identisch mit den Karten des vorhergegangenen Gutachtens und zeigen die Isophonenausbreitung, ausgehend von der geplanten Ortsumgehung bzw. eines geplanten Auffahrtsastes westlich des geplanten Gewerbegebietes.
Wir bitten Sie deshalb, die Lärmbelastungskarten den Berechnungen anzupassen und uns das Gutachten erneut vorzulegen.
Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es für das Verständnis hilfreich wäre, wenn unter Punkt 4.2.1.2 – Relevante Schallquellen aufgeführt wäre, dass es sich bei der B 299 um die bestehende B 299 handelt. Somit können Missverständnisse vermieden werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
160	16	16	0	Im immissionsschutztechnischen Gutachten des Büros Hoock-Farny (Nr. 2675-03_E01) vom 24.11.2017 geht u. E. eindeutig hervor, dass als Emissionsquellen für den Straßenverkehr nicht die geplante Ortsumgehung gemäß Planfeststellungsverfahren, sondern die bestehende B 299 und die bestehende St 2049 berücksichtigt wurden (vgl. Aufgabenstellung in Kapitel 2.2.1, in der auf die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Forderungen des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 27.09.2017 eingegangen wird). Auf Plan 3 in Kapitel 8.4.1.1 des o. g. immissionsschutztechnischen Gutachtens werden die Geräuscheinwirkungen dargestellt, die im Geltungsbereich der Planung durch den Straßenverkehrslärm hervorgerufen werden. Auf dieser Lärmbelastungskarte ist die B 299 sowie der Kreisverkehr in der Bestandssituation abgebildet. Da für das Gutachten Nr. 2675-03_E01 vom 24.11.2017 ausschließlich der Verkehrslärm neu berechnet wurde, wurde auch nur die damit zusammenhängende Lärmkarte ausgetauscht. Alle anderen Lärmbelastungskarten wurden unverändert aus dem immissionsschutztechnischen Gutachten Nr. 2675-02_E01 vom 13.07.2017 übernommen, weshalb auch darauf noch der Straßenverlauf gemäß Planfeststellungsverfahren dargestellt ist. Auf die Ergebnisse hat dies keinerlei Einfluss. Herr Kroll vom Staatlichen Bauamt Landshut gewährte mit E-Mail vom 17.10.2018 seine Zustimmung zu der vorgenannten Abwägung.

n. Zweckverband zur Wasserversorgung, Arth
Schreiben vom 15.05.2018

Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hölleite“ in Arth mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 8 bestehen von Seiten des Zweckverbandes keine Einwände.
Die zur Bebauung geplante Fläche kann ab der „Lippacher Straße“ durch eine entsprechend dimensionierte Versorgungsleitung mit Wasser versorgt werden. Wir bitten um rechtzeitige Informationen wann mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden soll, damit die erforderlichen Arbeiten ggf. ausgeschrieben werden können.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
161	16	16	0	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände. Die Wasserversorgung erfolgt von der „Lippacher Straße“ über eine neue Leitung. Der Zweckverband ist deshalb frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe wird in die Spartengespräche mit eingebunden, um eine recht-zeitige Wasserversorgung am Baugrundstück sicherstellen zu können. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe bestätigte mit E-Mail vom 15.10.2018, das beim Edeka Markt ein Oberflurhydrant vorhanden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird ein zusätzlicher Unterflurhydrant mit eingebaut. Ein Förderstrom mit 1600 ltr/min über 2 Stunden bei 1,5 bar kann zur Verfügung gestellt werden.

<u>Bürgerbeteiligung</u>

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht.

Billigungs- und Satzungsbeschluss

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
162	16	16	0	Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arth-Hölleite“ in der Fassung vom 13.10.2018 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und als Satzung beschlossen.

Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt 8 Gewerbegebiet „Arth - Hölleite“

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung zur o.g. Bauleitplanung während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 1 und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

O. g. Bauleitplan hat in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 öffentlich für die Bürgerbeteiligung ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Sachgebiet 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Tiefbauamt	Rottenburg
a6.	Landratsamt – Herrn Kreisbrandrat Thomas Loibl	Landshut
a7.	Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung	Landshut
b.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband – Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Staatliches Bauamt	Landshut
f.	Vermessungsamt	Landshut
g.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
h.	Stadt Landshut – Stadtwerke	Landshut
i.	Markt Altdorf	Altdorf
j.	Amt für Landwirtschaft und Forsten	Landshut
k.	Bay. Bauernverband	Landshut
l.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
m.	Deutsche Telekom AG	Landshut
n.	Zweckverband zur Wasserversorgung	Arth

Folgende Träger öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme abgegeben:

a5. Landratsamt – Tiefbauamt, Rottenburg
d. Wasserwirtschaftsamt, Landshut
f. Vermessungsamt, Landshut
g. Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, München
i. Markt Altdorf, Altdorf
k. Bay. Bauernverband, Landshut
m. Deutsche Telekom AG, Landshut

Stellungsnahmen ohne Einwände gingen von folgenden Träger öffentlicher Belange ein:

a2. Landratsamt – Sachgebiet 44, Landshut – Schreiben vom 07.06.2018
a4. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Landshut – Schreiben vom 14.06.2018
a7. Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung, Landshut – Schreiben vom 22.05.2018
h. Stadt Landshut – Stadtwerke, Landshut – Schreiben vom 29.05.2018
j. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Landshut – Schreiben vom 28.05.2018
l. Energieversorgung Bayernwerk – Netz AG, Altdorf – Schreiben vom 16.05.2018

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

Zu den Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen

a1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet 40, Landshut Schreiben vom 13.06.2018

Die Stellungnahme des Sachgebiets 40 vom 29.08.2017 wurde wohl falsch ausgelegt. Die Darstellung eine GE m.E ist rechtlich bedenklich, das eine GE m.E. erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden kann. In diesem Falle liegt auch auf Ebene des Bebauungsplans GE Arth Hölleite keine Einschränkung vor! Es wird daher vorgeschlagen, die Darstellung und die entsprechende Zeichenerklärung auf „GE“ abzuändern. In diesem Falle ist hier ausnahmsweise keine erneute Auslegung zu erfolgen, da diese Änderung tatsächlich keine Änderung bedeutet, die „ändernde“ Auswirkungen auf das gesamte Deckblatt hätte, sondern lediglich der Stellungnahme des Sachgebiets 40 folgt, ohne eine tatsächliche rechtliche Änderung für das gesamte Deckblatt vorzunehmen.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch zum Flächennutzungsplan kein Erläuterungsbericht (Rechtslage vor 2004), sondern eine Begründung (vgl. § 2a Satz 1 BauGB). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keinen Fehler darstellt, der einer Genehmigung entgegenstehen würde, sondern lediglich um einen „kosmetischen“ Hinweis.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
163	16	16	0	Das Zeichen „GE“ im Deckblatt 8 und in der Zeichenerklärung „GE“ – Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird abgeändert. Die Änderungen machen keine erneute Auslegung erforderlich.

a3. Landratsamt – Immissionsschutzbehörde, Landshut, Schreiben vom 09.05.2018

Wir beziehen und auf unsere letzte Stellungnahme.
Die Emissionen auf die umgebende Bebauung werden im beiliegenden Gutachten ausführlich betrachtet (hoock farny, Projekt Nr. FUR-2675-03) und durch Emissionskontingente angepasst.
Die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist ausgeschlossen. Auf die starken (Staub)immissionen wird hingewiesen und zugehörige Maßnahmenvorschläge sind aufgeführt.
Unter Einhaltung der Maßnahmenvorschläge gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
164	16	16	0	Die im beiliegenden Gutachten des Büros Hoock Farny aufgeführten Maßnahmenvorschläge bezüglich Lärmemissionen und Staubimmissionen sind ausreichend und daher bestehen keine Einwände.

a6. Landratsamt – Herrn Kreisbrandrat Thomas Loibl, Landshut - Schreiben vom 29.06.2018

Stellungnahme der Kreisbrandinspektion:

1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr).
3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Durchmesser 18 Meter.
4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppenhaus vorgesehen werden.
5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.
6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr liegen.
7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 1600 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1,5 bar erreicht wird.
8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu errichten.

9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.
10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
165	16	16	0	Die Hinweise der Kreisbrandinspektion (z.B. Abstand und der Förderstrom der Hydranten) werden beachtet und an den Wasserzweckverband in Arth weitergeleitet.

b. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut, Schreiben vom 08.06.2018

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 8, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Bereichs „Hölleite“ zu schaffen.
Die höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.09.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB zu dieser Bauleitplanung Stellung genommen. Dabei wurde gefordert, die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Süden zu begrenzen, auf entsprechende Gestaltung und Eingrünung des Gewerbegebietes besonderen Wert zu legen, ausreichende immissionsschutztechnische Maßnahmen zu ergreifen und hinsichtlich des im Plangebiet befindlichen Bodendenkmals eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu suchen. Außerdem wurde gefordert, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes den Begriff „Laden- und Straßenhandelsgeschäfte“ durch „Einzelhandelsbetriebe“ zu ersetzen.
Wie aus den nun vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurden diese Einwände im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 8 damit nicht mehr entgegen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
166	16	16	0	Die in der Stellungnahme vom 20.09.2017 gemachten Einwände wurden beachtet, deshalb steht der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 8 nichts mehr entgegen.

c. Regionaler Planungsverband – Region 13, Landshut
Schreiben vom 11.06.2018

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 8 und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Arth-Hölleite“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Bereichs „Hölleite“ zu schaffen.
Mit Schreiben vom 28.09.2017 im Rahmen des frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB hat der RPV Landshut zu dieser Bauleitplanung Stellung genommen. Dabei hat der Verband darum gebeten, die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Süden zu begrenzen und auf entsprechende Gestaltung und Eingrünung des Gewerbegebietes besonderen Wert zu legen. Wie aus den nun vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurde dies im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
167	16	16	0	Die in der Stellungnahme vom 28.09.2017 gemachten Einwände wurden beachtet, deshalb steht der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 8 nichts mehr entgegen.

e. Staatliches Bauamt, Landshut
Schreiben vom 27.06.2018

Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 1: Immissionstechnisches Gutachten, Punkt 4.2.1.2.
Straßenverkehrslärm
Zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen auf das geplante Gewerbegebiet werden Lärmprognoseberechnungen (Prognosejahr 2030) durchgeführt. In unserer vorhergehenden Stellungnahme vom 27.09.2017 haben wir den Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass es unserer Meinung nach richtig wäre, die bestehende B 299 bzw. bestehende St 2049 und nicht die geplante Ortsumgehung der B 299 als Emissionsquelle für den Straßenverkehr anzusetzen. Das vorliegende, geänderte Gutachten ist bzgl. der Umsetzung dieses Hinweises widersprüchlich.
Die den Prognosen zugrundeliegenden Verkehrsbelastungen (Seite 19), die daraus resultierenden Emissionsdaten (Seite 20) sowie die graphische Darstellung auf Seite 21 berücksichtigen sowohl die B 299 als auch St 2049. Da bei einer Umsetzung der Ortsumgehung im Zuge der B 299 die St 2049 nicht mehr zu berücksichtigen wäre (siehe vorheriges Gutachten), ist davon auszugehen, dass nur die beiden bestehenden Straßen, wie von uns gefordert, den Berechnungen zugrunde gelegt wurden.
Widersprüchlich hierzu sind jedoch die unter Punkt 8.4.1 des Gutachtens aufgeführten Lärmbelastungskarten. Diese Karten sind identisch

mit den Karten des vorhergegangenen Gutachtens und zeigen die Isophonenausbreitung, ausgehend von der geplanten Ortsumgehung bzw. eines geplanten Auffahrtsastes westlich des geplanten Gewerbegebietes.
Wir bitten Sie deshalb, die Lärmbelastungskarten den Berechnungen anzupassen und uns das Gutachten erneut vorzulegen.
Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es für das Verständnis hilfreich wäre, wenn unter Punkt 4.2.1.2 – Relevante Schallquellen aufgeführt wäre, dass es sich bei der B 299 um die bestehende B 299 handelt. Somit können Missverständnisse vermieden werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
168	16	16	0	In unserem immissionsschutztechnischen Gutachten Nr. 2675-03_E01 vom 24.11.2017 geht u. E. eindeutig hervor, dass als Emissionsquellen für den Straßenverkehr nicht die geplante Ortsumgehung gemäß Planfeststellungsverfahren, sondern die bestehende B 299 und die bestehende St 2049 berücksichtigt wurden (vgl. Aufgabenstellung in Kapitel 2.2.1, in der auf die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Forderungen des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 27.09.2017 eingegangen wird). Auf Plan 3 in Kapitel 8.4.1.1 des o. g. immissionsschutztechnischen Gutachtens werden die Geräuscheinwirkungen dargestellt, die im Geltungsbereich der Planung durch den Straßenverkehrslärm hervorgerufen werden. Auf dieser Lärmbelastungskarte ist die B 299 sowie der Kreisverkehr in der Bestandssituation abgebildet. Da für das Gutachten Nr. 2675-03_E01 vom 24.11.2017 ausschließlich der Verkehrslärm neu berechnet wurde, wurde auch nur die damit zusammenhängende Lärmkarte ausgetauscht. Alle anderen Lärmbelastungskarten wurden unverändert aus dem im-missionsschutztechnischen Gutachten Nr. 2675-02_E01 vom 13.07.2017 übernommen, weshalb auch darauf noch der Straßen-verlauf gemäß Planfeststellungsverfahren dargestellt ist. Auf die Ergebnisse hat dies keinerlei Einfluss. Herr Kroll vom Staatlichen Bauamt Landshut gewährte mit E-Mail vom 17.10.2018 seine Zu-stimmung zu der vorgenannten Abwägung.

n. Zweckverband zur Wasserversorgung, Arth
Schreiben vom 15.05.2018

Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hölleite“ in Arth mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 8 bestehen von Seiten des Zweckverbandes keine Einwände.
Die zur Bebauung geplante Fläche kann ab der „Lippacher Straße“ durch eine entsprechend dimensionierte Versorgungsleitung mit Was-

ser versorgt werden. Wir bitten um rechtzeitige Informationen wann mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden soll, damit die erforderlichen Arbeiten ggf. ausgeschrieben werden können.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
169	16	16	0	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände. Die Wasserversorgung erfolgt von der „Lippacher Straße“ über eine neue Leitung. Der Zweckverband ist deshalb frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe bestätigte mit E-Mail vom 15.10.2018, das beim Edeka Markt ein Oberflurhydrant vorhanden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird ein zusätzlicher Unterflurhydrant mit eingebaut. Ein Förderstrom mit 1600 ltr/min über 2 Stunden bei 1,5 bar kann zur Verfügung gestellt werden.

Bürgerbeteiligung

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht.

Billigungs- und Satzungsbeschluss

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
170	16	16	0	Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom 13.10.2018 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt als Feststellungsbeschluss gefasst.

TOP 7) Kooperationsvereinbarung Onleihe LesenOnline SÜDbayern „LEO SUED“ für die Bücherei

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2018:

TOP 8) Kooperationsvereinbarung Onleihe LesenOnline SÜDbayern „LEO SUED“ für die Bücherei Furth

Bgm. Andreas Horsche stellt den Anwesenden den Kooperationsvertrag und die Kostenaufstellung für die Onleihe „LEO SUED“ für die Bücherei Furth vor. Diese wurde vom Sankt Michaelsbund erstellt und sieht wie folgt aus:

Bereitstellungskosten im Jahr 2019 2.952,00 €

Kosten zum Start von LEO SUED und Anteil. Betriebskosten April – Dezember 2019	*760,41 €*
Kosten Verbundpauschale Sankt Michaelsbund 1 x pro Jahr	*25,00 €*
Gesamtkosten im Jahr der Anschaffung	***3.737,41 €***
Kosten im Folgejahr 2020 (Betriebskosten, eMedien-Einkauf, Verbund-Pauschale)	***2.038,88 €***

Der Gemeinderat einigt sich darauf, den Punkt auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Bis dahin sollen ein paar der Gemeinderäte das System durch einen Testzugang testen. Nach dem Feedback soll über die Teilnahme am LEO Süd abgestimmt werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
171	16	16	0	Der Gemeinderat beschließt die Kooperationsvereinbarung Onleihe LesenOnline SÜDbayern „LEO SUED“ für die Bücherei zum 01.01.2019 und genehmigt die Mittelbereitstellung in Höhe von 3.737,41 € im Anschaffungsjahr sowie 2.038,88 € im Folgejahr.

TOP 8) Antrag DjK-SV Furth auf Gewährung eines Zuschusses für einen Ersatzrasenmäher

Bgm. Andreas Horsche informiert die Gremiumsmitglieder darüber, dass der DjK-SV Furth einen neuen Rasenmähtraktor anschaffen musste. Der Verwaltung liegt ein schriftlicher Antrag vom 26.09.2018 für eine Bezuschussung in Höhe von 10 % vor. Nach Inzahlungnahme des Altgerätes wurden für die Neuanschaffung 24.400,-- € berechnet.

- GR Dr. K. Alexander Schweiger verlässt den Sitzungssaal.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
172	15	15	0	Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des DjK-SV Furth auf Bezuschussung zur Anschaffung des Rasenmähertraktors in Höhe von 10 % und somit 2.440,-- €.

TOP 9) Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.